Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 295.

Montag den 23. Dezember 1912.

3 A IV 4442 ex 1912.

F. D.

Kundmadjung.

Der Generalrat der Österreichisch-ungarischen Bank hat in seiner Sitzung vom 28. November I. J. das nachfolgende Normale für die Umwechslung unbrauchbarer und die Teilvergütung beschädigter Banknoten zu 100 Kronen bom Jahre 1912 beschlossen, welches hiemit zur allgemeinen Renntnis gebracht wird.

Bubapeft, am 28. November 1912.

Defterreichifd-ungarifde Bant.

Popovics Gouverneur.

Gutmann Generalrat.

Franger Generalfefretär.

5367.

Normale

für die Umwechstung unbrauchbarer und die Teilvergütung beschädigter Banknoten zu 100 Kronen vom Jahre 1912.

Umwedilung unbrauchbarer Banknoten.

Das Berfahren bei Umwechslung der für den allgemeinen Berkehr unbrauchbar gewordenen Banknoten zu 100 Kronen vom Jahre 1912 ist ein verschiedenes, je nachdem deren Unbrauchbarkeit

- a) durch Abnützung, b) durch Zufall oder c) mit Absicht

herbeigeführt wurde. Im Zweisel ist anzunehmen, daß die Banknote durch Zusall unbrauchbar geworden sei.

Durch gewöhnliche Abnützung unbrauchbar gewordene, jedoch in allen Teilen vollständige Banknoten werden, soferne über deren Schtheit kein Zweisel besteht, von allen Bankanstalten in Zahlung angenommen und auf Ber-langen mit dem vollen Nominalbetrage umgewechselt.

Durch Zufall unbrauchbar gewordene, beschmutte, in Fette, Die, Säuren, Farbe oder Tinte getauchte oder damit übergoffene, oder sonst in ihrem Aussehen auffällig ent= stellte Banknoten können von der Bankanstalt nur dann in Zahlung, bezw. zur sofortigen Umwechslung angenom-

waltet. Andernfalls haben die Bankanstalten berlei Banknoten zur Einsendung an die Zentralkasse der Bank in Wien zu übernehmen und hierüber Rezepisse zu erteilen. In gleicher Weise sind überhaupt alle Banknoten zu be-handeln, deren Echtheit im ganzen oder rücksichtlich ein-zelner (z. B. überklebter) Teile zweiselhaft erscheint.

Unbrauchbare Banknoten, aus beren Beschaffenheit felbst sich ergibt, daß sie mit Absicht einer Beränderung unterzogen und hiedurch für den allgemeinen Verkehr in der öfterreichisch-ungarischen Wonarchie unbrauchbar gemacht wurden, daher insbesondere alle mit fremden Zusätzen verfebenen, überschriebenen, überdruckten, übermalten, stampiglierten, mit Schriftzeichen perforierten ober sonft in ihrer äußeren Form irgendwie abgeänderten Banknoten werden, wenn bezüglich ihrer Echtheit fein Zweifel besteht, von den Bankanskalten gegen Bergütung der Fabrikations-und Manipulationskosten von 10 Hellern per Stück in Zahlung, resp. zur Umwechslung angenommen.

Teilvergütung beschädigter (befefter) Banknoten.

Beschädigte Banknoten, an welchen einzelne Teile der Zeichnung des Schriftfeldes oder des Randes fehlen, werden nur mit jenem Betrag eingelöst, welcher auf die un-bersehrt vorhandenen Teile der Banknote entfällt. Bank-noten, welche derart beschädigt sind, daß nur auf einer Seite (der deutschen oder der ungarischen) einzelne Teile des Gesamtbildes sehlen, sind so zu behandeln, als ob diese Teile auf beiden Seiten der Banknote abhängig wären.

Behufs Bemeffung der Bergütung für beschädigte Banknoten gu 100 Kronen wird das Format der Bank-

noten in 100 gleiche Felder geteilt. Die Ginteilung der Banknoten in diese Felder ge-

schieht durch Auflegen von Neten, welche in rechtedige Rahmen gespannt und so konstruiert sind, daß der innere Umfang des Rahmens das Format der Banknoten zu 100 K genau umgrenzt und dieses durch horizontal und vertifal gezogene Linien in je zehn gleich weite Abstände geteilt wird, wodurch 100 gleichförmige 16,3 Millimeter breite und 10,8 Millimeter hohe viereckige Felder gebildet werden.

Jedes Feld, dessen Raum durch die unter das Netz gelegte Banknote zu 100 Kronen nicht wenigstens dis zur Hälfte ausgefüllt wird, ist mit einer Krone zu berechnen, welche von dem ganzen Nominalbetrage der Note in Abzug zu bringen ist. Fehlende Teile, welche an den Berührungsmen werden, wenn über beren Echtheit fein Zweifel ob- puntten von zwei oder mehreren Feldern liegen, find nicht weiteres Berfahren stattfinden.

mit ben, für die einzelnen Felder entfallenden Teilbeträgen zu veranschlagen, sondern mit jenem Betrag in Abzug zu bringen, welcher den fehlenden Teilen zusammengenommen entspricht.

Banknoten, welche von Parteien in bereits durch-schlagenem Zustande überreicht werden, dann solche Banknoten, aus welchen Streifen, herausgeschnitten, ober welche aus zwei oder mehreren Streifen zusammengesett find, eignen sich nur dann zur sogleichen Bemessung und Bergütung, wenn kein Berdacht eines unrechtmäßigen Besitzes, bezw. fein auf bestimmte Personen weisendes Anzeichen einer betrügerischen Absicht vorliegt.

In diesem Falle kann die Vergütung bei durchschlagenen Banknoten nach dem Ergebnisse der Bemessung (§ 7), bei herausgeschnittenen Streisen jedoch nur in der Art stattsinden, daß für jedes Feld, dessen Kaum durch die Banknote nicht vollskändig ausgesüllt wird, eine Krone, daher im ganzen wenigstens 10 Kronen in Abzug zu brinzen sind

Banknoten, deren Beschädigungsart die Anwendung des in § 6 aufgestellten Bemeffungsmaßstabes nicht zuläßt, wie 3. B. verfohlte, durch Fäulnis zerftorte oder von Mäusen in unmegbare Teile zernagte usw. Banknoten sind gegen Rezepisse zu übernehmen und an die Zentralkasse der Bank in Wien zum Befund, bezw. Vornahme der Teilbemessung einzusenden.

Die Bemessung und Auszahlung der Bergütung, insoferne die erstere im Sinne der borstehenden Bestimmungen bei den Bankanstalten selbst vorgenommen werden fann, hat in der Regel sogleich bei der Einreichung der

beschädigten Banknoten zu erfolgen.
Sollte dies aber mit Rücksicht auf den Andrang der eigentlichen Kassengeschäfte nicht möglich sein, so sind den Varteien für die überreichten beschädigten Banknoten Rezehisse auszufolgen; die Bemessung ist spätestens am zweiten Geschäftstage nach Einreichung der Banknoten dorzusehnen. zunehmen.

§ 11.

In allen Fällen, in welchen die Partei sich durch die von der Bankanstalt vorgenommene Teilbemessung von Banknoten beschwert glaubt, sind die betreffenden Bank-noten vor Auszahlung des Teilbetrages undurchschlagen an die Zentralkasse in Wien behufs definitiver Bemessung au leiten.

Hat die Partei den von der Bankanstalt bemessenen Teilbetrag in Empfang genommen, so ist die Bemessung als eine definitive zu betrachten und es kann hierüber kein

5329 3-3

3. 31.904

Aundmachung.

Infolge Ablebens des Brafentators der Ratharina Barnug'ichen Maddenstiftung herrn Egmonts Colerus von Gelbern werden jene Anverwandten ber Stifterin, welche das Prafentationsrecht in Anipruch zu nehmen gedenken, hiemit aufgefordert, die mit der legalen Nachweifung der Berwandtschaft mit Ratharina Barnuß belegten, bezüglichen Eingaben bis zum

15. Jänner 1913

dotierte Bläte.

Bon ber t. t. Lanbesregierung für Rrain. Laibach, am 13. Dezember 1912.

5236 3-3

3. 3639 B. Sch. R.

Rundmachung.

Un ber einklaffigen Bolksichule in Zamesto wird hiemit die Schulleiterstelle gur befinitiven Befetzung ausgeschrieben. Die gehörig belegten Besuche find im bor-

geschriebenen Wege bis

10. Sanner 1913

hieramts einzubringen. Auch haben für die definitive Austellung die im trainischen öffentlichen Boltsschuldienste noch nicht definitiv angestellten Bewerber burch ein ftaatsargtliches Beugnis ben Nachweis zu erbringen, daß sie die volle physische Eignung für ben Schuldienft befigen.

R. f. Bezirtefculrat Gurffelb am 10. Dezember 1912.

5237 2-2

3. 733.

Konfursausschreibung.

Behufs Besehung der mit Kundmachung vom 15. Ottober I. J. (Amtsblatt der «Laibacher Zeitung» Rr. 238, 241 und 246) ausgeschriebenen Lehrstelle der IX. Rangsklasse benen Lehrstelle der IX. Rangsklasse für elektrotechnische Fächer wird hiemit neuerlich der Konkurs ausgeschrieben.
Bewerber um diese Behrstelle haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium

tenzbedingungen find in ber obangeführten Rundmachung ber «Laibacher Zeitung» enthalten.

Direttion der f. f. Staatsgewerbeschule in Laibach am 16. Dezember 1912.

5378 E 788/12, E 795/12, E 800/12 7 5 E 825/12, E 871/12, E 880/12

Bersteigerungs-Edikt.

bei dieser Landesregierung zu überreichen. Beim unterzeichneten Gerichte werden Die Katharina Warnuß'sche Stiftung nachstehende Liegenschaften samt Zubehör begreift dermalen zwei mit je jährlichen 135 K zwangsweise versteigert: zwangsweise versteigert:

Am 21. Fänner 1913 vormittags 10 Uhr: a) E. Z. 34 Katastralgemeinde Friesach, bewertet auf 5921 K 49 h, das geringste Gebot beträgt 3947 K 66 h; b) E. 3. 36 Katastralgemeinde Friesach, bewertet auf 121 K 63 h, das geringste Gebot beträgt 81 K 09 h;

am 28. Jänner 1913 vormittags 9, bezw. 10 Uhr: a) E. 3. 167 Katastralgemeinde Lienfeld, bewertet auf 9293 K 68 h, das geringste Gebot beträgt 6145 K 79 h; b) E. Z. 297 Rataftralgemeinde Mitterborf, bewertet auf 8719 K 96 h, das geringste Gebot beträgt 5813 K 31 h;

am 4. Februar 1913 vormittags 9 Uhr E. Z. 11 Kataftral= gemeinde Göttenit, bewertet auf 7605 K 26 h, das geringste Gebot beträgt 5070 K 18 h;

am 14. Jänner 1913 vormittags 9 Uhr E. Z. 26 Kataftral= gemeinde Rieg. Der Ausrufspreis beträgt 1051 K 29 h, das geringfte Gebot ebensoviel;

am 25. Februar 1913 vormittags 9 Uhr E. Z. 132 Katastral= gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium gemeinde Sanzulota, denetite Gebot beträgt of h, das geringste Gebot beträgt 2364 K 04 h.

Unter den als geringftes Gebot an= bei der gefertigten Direktion zu überreichen. Die näheren Bestimmungen über Gehalt gegebenen Beträgen sindet ein Berkauf naroki za ustne sporne razprave na und Qualisitation sowie die sonstigen Kompe- nicht statt.

rungsbedingungen und die auf die Liegenschaften sich beziehenden Urtunden (Grundbuchs-, Hypothekenauszug, Katasterauszug, Schätzungsprototolle usw.), fönnen von den Raufluftigen bei dem unten bezeichneten Gerichte, Bimmer Dr. 4, mährend der Geschäftsstunden eingesehen

Rechte, welche diese Versteigerung unzuläffig machen würden, find fpateftens im anberaumten Berfteigerungstermine vor Beginn ber Berfteigerung bei Gericht anzumelben, widrigens fie in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden fonnten.

Bon den weiteren Vorkommniffen des Berfteigerungsverfahrens werden die Ber= fonen, für welche zur Zeit an ben Liegen= schaften Rechte oder Laften begründet find oder im Laufe bes Berfteigerungsver-fahrens begründet werden, in dem Falle nur durch Anschlag bei Bericht in Renntnis gefett, als fie weber im Sprengel diefes Gerichtes wohnen, noch diefem einen am Gerichtsorte wohnhaften Bustellungsbevollmächtigten namhaft machen.

R. f. Bezirfsgericht Gottschee, Abt. II, 19. Dezember 1912.

5370

Oklic.

C I 203, 205, 207/12

Zoper 1.) Antona Štepec iz Prudofa št. 4, 2.) Marijo Kmet iz Krtine štev. 4 in 3.) Jožeta Lah iz Malega Vidma št. 1, katerih bivališče je ne-znano, so se podale tožbe ad 1.) po Francetu Stepec iz Prudofa št. 4 zaradi priposestvovanja, ad 2.) po Antonu Kmet iz Krtine št. 4 zaradi zastaranja terjatev po 300 K in ad 3.) po Posojilnici v Trebnjem radi pla-

Na podstavi tožb so se določili

Die hiemit genehmigten Bersteige= ob 9. uri dopoldne pri spodaj oznamenjeni sodniji, v sobi št. 2.

V obrambo pravic toženih postavljeni skrbnik Ivan Malenšek v Trebnjem bo zastopal tožence v zgoraj oznamenjenih pravnih stvareh, dokler se ti ali ne oglase pri sodniji ali ne imenujejo pooblaščencev.

C. kr. okrajna sodnija v Trebnjem, odd. I., dne 19. decembra 1912.

5380 E 119/12, E 606/13, E 607/12 E 675/12

Dražbeni oklic. 6

Pri podpisanem sodišču, soba št. 21, se bodo prodala potom javne dražbe naslednja zemljišča s pritiklino vred:

dne 20. januarja 1913 ob ½10. uri dopoldne: 1.) vl. št. 142 k. o. Št. Lampert, cenjeno na 7733 K, 2.) vl. 188 k. o. Št. Lampert, cenjeno

dne 25. januarja 1913 ad 3.) ob 10. uri in ad 4.) ob 1/210. uri dopoldne: 3.) vl. št. 103 k. o. Zagorje, cenjeno na 1050 K, 4.) vl. št. 398 k. o. Zagorje, cenjeno na 21.495 K;

dne 24. februarja 1913 ob 10. uri dopoldne: 5.) vl. št. 41 k. o. Ježenvrh, cenjeno na 2836 K.

Najmanjši ponudek, pod katerim se ne proda, znaša ad 1.) 3882 K 50 h, ad 2.) 422 K 50 h, ad 3.) 700 K, ad 4.) 10.796 K 67 h, ad 5.) 1890 K 67 h.

Dražbeni pogoji in listine, ki se tičejo teh zemljišč, se smejo pregledati pri tem sodišču, soba št. 21.

Pravice, katere bi ne pripuščale dražbe, je oglasiti pri tem sodišču najpozneje v dražbenem obroku pred začetkom dražbe, ker bi se sicer ne mogle uveljavljati glede nepremičnine

C. kr. okrajno sodišče v Litiji, odd. II., dne 20. decembra 1912.